

.....
(Name, Vorname)

2.06.20
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-STR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 19
..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt 20
..... die Examensklausuren
schreiben werde.

.....

(Unterschrift)

Revisionsurteil

Die Revision hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

1. Die Revision ist gegen das Urteil des Schöffengerichts gem. §§ 333, 335, 312 StPO in Form der Sprungrevision statthaft.

2. Der Herr RA Leucantus ist als bevollmächtigter Wahlvertreter zur Revisionsanlegung bevollmächtigt gem. §§ 256ff, 297 StPO.

3. Die Angeklagte ist durch das Urteil vollständig beschwert, und kann es gänzlich aufheben.

4. Die Revision ist ordnungsgemäß eingeleitet worden.

Sie ist formgerecht, schließt sich beim Inhalt an das Urteil an gem. § 311 StPO, eingeleitet worden.

mit Ablauf des -

Sie ist auch fürstzuecht, inner
halb einer Woche seit Urtei-
lsverkündung am 3. 11. 15,
eingelegt wurde. Gem. § 432
StPO lief die Wiederaufnahme
am 10. 11. 15 ab. Die Revision
wurde am 5. 11. 15 einge-
legt.

5. Die Revision müsste auch
admissibel ~~und~~ begründet
werden. §§ 344 I, II,
345 II StPO

Sie muss innerhalb der Frist
des § 345 II ^{StPO} von einem
Monat ab Zustellung des Urteils
am 23. 11. 15 begründet
werden, also bis zum 23. 12.
15. Ablauf des

6. Die Revision ist auch nicht
wegen Rücknahme der Revi-
sionsmittel durch den Pflichtbe-
fugten unzulässig. § 302 I StPO.

a) Die Zustellung der Angelegen-
heit lag gr. § 302 II StPO
vor.

b) Die Zurücknahme könnte aber unwirksam sein, weil sie aller zum Ungenügen des § 302 II StPO eingesetzt wurde und die Wirkung eines Verzichts auf Rechtsmittel herbeiführen sollte.

ca) Die Pflichtverteidiger und der Vorsitzende Richter haben in der Hauptverhandlung ~~ohne~~ Gespräche über eine mögliche Bestrafung der Angeklagten geführt. Im Zuge dieser Gespräche hat der Pflichtverteidiger für die Angeklagten ein Geständnis abgelesen, das der Richter zurückgelassen hat. Das stellt eine Verständigung über die Rechtsfolge der Tat gem. § 257c I-III StPO dar. Bei einem solchen ist der Rechtsmittelverzicht gem. § 302 II StPO ausgeschlossen.

Protokoll enthält
keinen Antrag nach
§ 273 Ia StPO

↳ auf S. 4
nachgereicht

b) ~~Dass das~~ Die Zurücknahme sollte vorliegend im Hinblick auf das Verbot des § 302 II StPO ungenügen. Das ergibt sich aus der durchst. Ausübung des Refereendars.

Die Rücknahme ist daher unwirksam. Durch die erste Einlegung der Revision durch Art Laurentius ist der Littel, des Urteil aufzuheben zu wollen, bekräftigt worden.

✓ Dass eine Verständigung stattgefunden hat, die zu Versichtsabschluss gem. § 302 I 2 StPO führt, ergibt sich zwar nicht aus dem Protokoll, da aber auch die „Negativthese“ gem. § 273 Ia 3 StPO fehlt, entfällt das Protokoll insoweit keine Beweiskraft gem. § 276 StPO. Die Verständigung, die zu Versichtsabschluss § 302 I 2 StPO führt, kann also freibeweislich nachgewiesen werden.

✓ d) Das Rechtsmittel der Revision kann nach alledem zulässigweise ~~nicht~~ eingelegt werden.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn entweder nicht alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen (1.), Verfahrensmängel vorliegen, auf denen das Urteil beruht (2.) oder die Anwendung des materiellen Rechts im Urteil fehlerhaft erfolgte (3.).

1. ~~Verfahrensvoraussetzungen~~

X) Das Gericht hat trotz fehlender Strafarttagung im Hinblick auf den Vorwurf des Wasfriedensbruches gem. § 123 I StGB die Angeklagte wegen des Deliktes verurteilt. Der § 123 ist gem. § 123 II StGB aber absolutes Strafverbot. Der Antrag um auch nicht die Befreiung die öffentliche Interessen durch die Staatsanwaltschaft vertreten werden.

↓

im Hinblick auf § 123 StGB fehlt es an der Verfahrensvoraussetzung der Strafarttagung.

2. Verfahrens rügen

- a) Das Gericht könnte gegen §241 II StPO verstoßen haben, wenn ein befugter Richter an der Entscheidung mitgewirkt hat und das Befugheitsgesetz der Pflichtverletzung der Angeklagten zu Unrecht gem. §26a I StPO verworfen wurde.
- aa) Das setzt voraus, dass der Befugheitsantrag zu Unrecht verworfen wurde.

Die Zulässigkeit eines Befugheitsantrags hängt ~~von~~ gem. §25 I, 26a I Nr. 1 StPO unter anderem davon ab, dass er rechtzeitig gestellt wird. Es gilt von der Untersuchung der Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen in der Hauptverhandlung zu stellen, wenn nicht die obige Befugheitsantragsgründenden Umstände erst später bekannt werden, §25 II StPO.

Vorliegend waren die Umstände, die zum Befugheits-

mit führen sollte, bereits vor der Hauptverhandlung bekannt. Der Antrag wurde aber erst nach Verhandlung der Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen gestellt. Er war damit gem. § 25 I StPO verspätet und gem. § 26 a I Nr. 1 StPO unzulässig.

✓ b) Ein Verstoß gegen § 24 II StPO liegt nicht vor.

b) Das Gericht könnte gegen § 230 I StPO verstoßen haben, indem es in Abwesenheit der Angeklagten weiter verhandelte und den Verteidiger einen Geständnis in Bezug der Angeklagten verlesen ließ.

~~Ein Verstoß liegt gegen § 230 I StPO vor, wenn ohne den Angeklagten verhandelt~~
an) Grundsätzlich muss die Hauptverhandlung mit der Anwesenheit der Angeklagten stattfinden. Nur in Ausnahmefällen kann gem. § 231 II StPO ohne den

Angehörigen behandelt werden. Das setzt aber voraus, dass er sich eigenmächtig der Verhandlung entzieht. Eigenmächtigkeit liegt nur vor, wenn willentlich die Anwesenheitspflicht oder rechtferdigende Grund nicht genügt wird.

Vorliegend war die Angeklagte mit Genehmigung des Gerichts ausgehört, um etwas zu trinken. Sie ist danach in den Verhandlungssaal zurückgekehrt, das Gericht hat vorher aber die Verhandlung wieder aufgenommen und durch sie behandelt. Sie versäumte etwa 10 Minuten der Verhandlung. Das stellt kein eigenmächtiges Entfahren durch die Angeklagte dar. Das Gericht hat nicht die Pflicht aus § 230 I StPO missachtet.

Ein Verstoß liegt vor.

b) Der Verstoß kam durch das Protokoll der Hauptverhandlung sowie ~~Verdachtsprotokoll~~ § 236 StPO.

cd) Die Angeklagte dürfte ihr
Recht, den Verstoß gegen § 230 I
StPO zu rügen, nicht verloren
haben.

Das wäre der Fall, wenn sie ihm
unmittelbar gem. § 238 II StPO
in der Hauptverhandlung hätte
rügen müssen. Diese Rüge
obligatorisch kann aber nur
da angenommen werden, wo
die Angeklagte auf ihr Recht
auch verzichten könnte, der
Vorschritt gegen die Verstoßen
wird, also zu ihrer Dispositi-
on steht. Das gilt für ihre
Anwesenheitspflicht nicht.
Sie kann daher mit der Rüge
nicht gem. § 238 II StPO präklu-
diert sein.

dd) Gem. § 338 Nr. 5 StPO wird
unwiderteglich vermutet,
dass der Urteil auf der Rechts-
verletzung beruht.

d) Das Gericht könnte gegen §§ 257c, 273 Ia StPO verstoßen haben, weil es inhaltlich und Ablauf einer Verständigung nicht hinreichend protokolliert und die Verständigung so unwirksam wurde.

aa) Gem. § 257c StPO kann das Gericht sich mit den Angeklagten darüber verständigen welche Rechtsfolgen in welcher ungefähren Höhe ihm wegen einer angeklagten Tat erwarten, wenn der Angeklagte ein Geständnis abgibt. Das Geständnis muss nicht Bestandteil sein, ist in aller Regel aber Voraussetzung.

Für eine solche Verständigung existieren aber strenge Transparenzvorschriften. Gem. § 273 Ia ^{StPO} müssen Inhalt und Ablauf der Verständigung protokolliert werden. Bei dieser keine Verständigung stattgefunden muss gem. § 273 Ia 3 StPO positiv festgehalten werden. Das dient dazu, zu verhindern, dass das Urteil un-

Grund von in formellen Dads
gefällt nicht. werden die
Transparenzschritte
verletzt, so ist die Verstor-
digung unwirksam, an etwai-
ges Geständnis des Ange-
klagten im Rahmen der
Verständigung unwirksam

Vorliegend ist die Verständ-
igung, die gemäß dem Pro-
t. zwischen Gericht und
Verteidiger in Abwesenheit
des Angeklagten stattge-
gan nicht protokolliert wurde.
Das verstößt gegen § 257c,
273 I 1 StPO.

Wollte aufhalten der
Hilf getroffen werden
↳ deshalb aber
Verstoß gg. § 243 IV 2
273 I a 2 StPO

b) Das lässt sich freibewertlich
ganz bei Aussage der Referen-
den bemerken.

Die § 274 StPO angeordnete
anschließliche Benachrichtigung
des Angeklagten gilt nicht
nicht (s.o.). Es fehlt völlig an
einer Hinweis gem. § 273 I 1, 3 StPO.

c) Die Angeklagte ist mit der
Rüge der Unwirksamkeit
der Verständigung nicht
präkludiert.

dd) Das Urteil beruht gem. § 338 I S 1 StPO auf dem unrichtigen Verständigung. Es wäre anders ausgefallen, wenn die Verständigung nicht stattgefunden hätte. Es wäre kein Geständnis für die Angeklagte abgegeben worden.

d) Das Gericht könnte gegen § 26 d StPO verstoßen haben, weil es das für die Angeklagte durch ihren Verteidiger abgeschlossene Geständnis berücksichtigt.

aa) Gem. § 26 d StPO muss das Gericht seine Überzeugung aus der Überprüfbarkeit der Hauptverhandlung schöpfen. Dazu gehören all. jene Beweismittel, die es verwerten darf. Ein unverwertbares Beweismittel darf zur Überzeugungsabildung nicht berücksichtigt werden.

Das Geständnis der Angeklagten könnte hier als unverwertbar sein, weil es gar kein Geständnis der Angeklagten ist.

Klayfer war. Sie hat zu Beginn der Hauptverhandlung selbst Klage gestellt, zu den Vorwürfen nicht ansetzen zu wollen. In ihrer Prozessverhandlung sagte der ihr Verteidiger für sie aus, ohne er ihr dazu ermächtigt zu sein. Das kann für sie nur als eigene Erklärung zugerechnet werden, wenn sie die Erklärung ausdrücklich billigt. Das fehlt es hier.

Das Gericht hätte die Erklärung des Verteidigers nicht als Erklärung und Geständnis der Angeklagten betrachten dürfen. Die Beurteilung als solche ist ein Geständnis verstößt gegen § 261 StPO.

b) Das lässt sich durch das Protokoll zeigen, der Rechtsanwalt gab die Erklärung ohne seine Angeklagte ab, sie hat nicht zugestimmt als sie zurückwies. Als wesentliche Formlichkeit hat

das aber protokolliert werden
müssen. Negative Bemerkung
des Protokolls besteht aus
Verstoß.

cc) Die Anzahl ist mit der
Rüge nicht präzisierbar.

dd) Das Urteil beruht auf der
Berücksichtigung des Wert
bilden Gegenstandes. Es
wäre anders ausgefallen, wenn
es dieses nicht berücksicht-
igt hätte. Die Anzahl hätte
den wahrscheinlichsten
Angabe gemacht.

e) Das Gericht hat gegen § 250
S. 1 verstoßen, indem es die
Angabe des Zeugen verurteilt.

aa) Die Voraussetzungen der
Anrufung nach § 251 I
Nr. 2 lauten § 251 I Nr. 3
liegen nicht vor. Der Zeuge
war nicht für absolute
Frei nicht verbunden.
Es war klar, dass er nach
einem Urteil als Zeuge
in der Hauptverhandlung zur
Verfügung stehen würde.

Dieser Urlaub sollte nur weniger als einen Monat, 19 Tage später, bereits vorher sein

b) Der Verstoß kam durch ~~Verstoß~~
^{Assesse} des Bezugs freidauerlich
bewiesen werden.

c) Allerdings hätte die Verlesung bereits in der Hauptverhandlung geübt werden müssen § 238 II StPO. Das ist nicht geschehen, die Angeklagte ist mit der Frage deshalb präkludiert.

Nein, es liegt doch
kein Gerichtsbeschluss
vor, der
i.H. ungenügend
begründet war

A) Das Gericht könnte gegen § 42 III GVG verstoßen haben, indem es die Verhandlung mit einem Referendar als Sitzungsvorsitz durchführte.

aa) Gem. § 142 III GVG ^{könnten} ~~sollen~~ Referendaren allein und die Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden.

Gem. § 8 AGG VG, Nr. 23
Org StA ~~sollen~~ ^{könnten} Amtsanwälte
werden

nur bei besonderer Zuweisung
der Generalstaatsanwaltschaft
von der Schöffengericht
auffreten. Ob dieses muss
gem § 142 III GVG für
den Referendar gelten
Für Zuweisung der Ge-
neralstaatsanwaltschaft
lag hier aber nicht vor.
Der Richter hatte die Be-
fehle der Sitzungsver-
treter abgefordert.

Rechtlich

Die Staatsanwaltschaft war
durch die Befehle
dabei nicht wirksam
verletzt.

b) Das Gericht das Protokoll.

c) Das Urteil beruht auf dem
Verstoß der Staatsanwaltschaft
war beim Verfahren
nicht anwesend, § 338
Nr. 5 StPO

3 Sachzüge

a) Darstellungs-mängel

aa) Darstellungs-mängel im Urteil können durch das Revisionsgericht nur edgeschwächt werden, ob bei der Urteilsabfertigung gegen Verstoß ^{oder} ~~gegen~~ Verstoß gegen die Logik verstoßen wurde, d.h., ob die Darstellung in sich widersprüchlich und nicht mehr nachvollziehbar ist. Die Bedeutung der in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen ist im Übrigen weisungspflichtige Aufgabe des Tatgerichts.

aa) Die ~~nicht~~ Beweiswürdigung im Hinblick auf das Abstellen des Ufz durch das Tatgericht ist nicht hinreichend nachvollziehbar. Es lässt sich nicht, anhand der im spärlichen Akten, nachvollziehen, wieso aus dem Abstellen des Fahrzeuges und dem Abwurf, um die Rückelagerung zu ermöglichen, nicht das Fehlen der Freizugungsschicht der Akten

klagen hergestellt werden kann. Es wäre erforderlich, dass das Bericht sich mit dieser Tatsache an der Bewertung des Grades der Angehörigen ansetzen lässt. So steht er aus der Sachverhaltsdarstellung fest, dass die Angehörigen durch ihre Anruf die Beurteilung des Ufz ermöglichte, andererseits, wird ihm zuge- schieben, sie habe den Ufz darauf entsetzen sollen. Das ist nicht nachvollziehbar.

b) Die Strafsetzung, die der Angehörigen gem. § 56 II StGB verhängt wurde, lässt hierhin keine Verdeutlichungen mit den wesentlichen Tatsachen erwarten, die ihm zugrunde liegen würden. Es wird nicht ab die für die Angehörigen sprechenden Umstände erzogen. Dass sie arbeitsfähig ist und sich in eine Todes Wunsch, wird nicht gewürdigt.

betrifft Rechtsprechung
entscheidung

Das wäre aber Zurechnung und
verdingl.

b) Subsumtions ~~frage~~ mangel

a) Die gerichtliche Feststellungen
tragen die Verantwortung der
Anschlagen wegen schwerer
räuberischer Diebstahls gem
§ 252, 150 I Nr. 1b) StGB nicht

(1) Die objektiven Merkmale des
§ 242 I StGB, die Wegnahme
einer fremden beweglichen
Sache, sind im Hinblick auf
die Hauskapitale und den
Fensterromanze hinreichend
dargestellt und tragen die Subsum-
tion. Die Anschlage umfasst
beide Gegenstände in die „be-
wahrungsverhältnisse“ ihrer unmittel-
baren persönlichen Sachen-
und nehmen sie so den Besitz
nicht weg.

(2) Auch die objektiven Merkmale
des § 252 StGB liegen vor.

Die Anschlage wurde un-
mittelbar nach Passieren der

Kasse, welche auf frische Patru-
sime des § 252 StGB, verhaft-
bar detektiv gestellt.

Unden sie in der rechten Tasche
Tasche greift und andertete,
mit einer Schusswaffe darauf
zu sein, doch ist die der Menge
✓ doppeldeutig auch mit gegenwärtiger
höher Lebensgefahr.

① Es fehlt jedoch an den objektiven
Voraussetzungen des § 250
FKr. 11) StGB.

Die Wasserpistole in der Tasche
der Angeklagten kann zwar
als „sonst ein Werkzeug“ im
Sinn des § 250 I Nr. 11) StGB
subsumiert werden. Der Tatbestand
wird so aber anerkennungslos
unbefolgt und ist die jeder Ge-
genstand, egal wie objektiv
ungefährlich er sich zeigt, er-
fassen und einen Raum so
zum schussigen Raum quali-
fizieren. Das rechtfertigt
die hohe Strafbedeutung aber
wird deshalb nicht so objektiv
wichtig ungefährliche Gegen-

Stünde, die allen durch die
mit ihm verbundene Drohung
gefährlich werden, aus §
250 I Nr. 1) STGB ausschließen.
Der Täter erfüllt die vorbe-
zeichnete Voraussetzung in
der Sache der Begehung.
Sie ~~man~~ ist objektiv völlig
ungeeignet, für den Opfer ge-
fährlich zu werden, aber
die Drohung verleiht ihm die
Bescheinigung der Befähigung.

✓

§ 250 I Nr. 1) STGB ist de-
her nicht erfüllt.

(4) Im Hinblick auf die unvollständige
Diebstahl und den nachfolgenden
Diebstahl liegen Vorsatz und
die erforderlichen Absichten,
die Erwerbungsabsicht und die
Besitzerhaltungsabsicht, vor.

(5) ~~Das~~ Die Angeklagte handelt auch
rechtswidrig und schuld-
haft.

Sie hat sich lediglich wegen dem
bevorstehenden Diebstahls gem. § 252
STGB strafbar gemacht.

68) Nach der Verurteilung der Angeklagten wegen Diebstahls des Utzgen § 248 STGB ~~ist~~ von den Feststellungen nicht getragen

Die Feststellungen zeigen, dass die Angeklagten dem Eigentümer die Rückzahlung des Kfz anzeigten. Es fehlt insoweit an einer Täuschungsschuld. Dem notwendigen Bestandteil ist das sichere Wissen, der Eigentümer werde durch die Angeklagten Schaden ersichtlich nicht zoll der Angeklagten.

zu welchem Zeitpunkt?

cc) Die Voraussetzungen des § 173 I StGB liegen nach den Feststellungen vor. Es fehlt aber an Strafandrohung, die Verurteilung hätte nicht erfolgen dürfen

Ken; Beschuldigung
des Hausvertrags und
Kenntnis nicht

besitzt.

- § 248 b StGB ?

- § 46 III - falls über den

C. Antrag

Es wird beantragt der Wert
mit den zugrunde liegenden
Feststellungen anzuheben
und ~~den des - Aufgebots~~ ^{das Verfahren} Besti-
= selbe Gericht, andere Abtei-
lung, gem. §§ 353 I, II, 354
II StPO zu überweisen.

D. Vernein

Die Entpflichtung ist entspre-
chende Anwendung von
§ 143 StPO möglich, wenn
ein wichtiger Grund vorlie-
gt. Ein solcher liegt vor, wenn
die sachliche Verände-
rung nicht geschildert er-
scheint.

Das ist hier mit den un-
abgesprochenen Verändere-
gen durch den Verzicht
der Fall. Sie müsste dem
Revisionsgericht kuzgeleitet
werden, ~~den~~ und die ent-
pflichtung beantragt werden.

Notizen

Jede Klausur erhält gute Ausprägungen.

Es dürfte eher ein Verstoß §. § 243 IV 2, 273 I ad

StGB vorliegen haben, weil Sprache auf außerhalb des HV.

§ 248b StGB - Verwundlichung wird nicht erfüllt.

§ 46 III - Verstoße werden überschritten.

Reg. i.H. Kom. + Begründung.

12 Punkte (vollbefriedigt)

Schwarz, 20.4.2020